

Landschaftsabstimmung

vom 24. November 2019

Am Sonntag, 24. November 2019, findet die Landschaftsabstimmung über folgende Vorlagen statt:

- 1a. Totalrevision der Gemeindeverfassung**
- 1b. Gesetz über die politischen Rechte**

Die vorliegende Information, welche Amtsbericht und Abstimmungsvorlagen enthält, wird den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmrechtsausweis und den Stimmzetteln zugestellt.

Die in dieser Broschüre erwähnten, zusätzlich vorliegenden Informationen können durch die Stimmberechtigten ab sofort im 1. Stock des Rathauses während den Büroöffnungszeiten eingesehen werden.

Davos, 21. Oktober 2019

Gemeinde Davos
Der Landschreiber
Michael Straub

Inhaltsverzeichnis

Amtsbericht

1. Totalrevision der Gemeindeverfassung und Gesetz über die politischen Rechte 3

Abstimmungsvorlagen

- 1a. Totalrevision der Gemeindeverfassung 18
– Verfassungstext (separate Broschüre)
– Änderung von Art. 5 des Gesetzes über die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen (Fremdänderung)
- 1b. Gesetz über die politischen Rechte 18
– Gesetzestext

- Informationen zur Stimmabgabe 28

Amtsbericht

zur Landschaftsabstimmung vom 24. November 2019

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir erlauben uns, Ihnen namens und auftrags des Grossen Landrats den nachfolgenden Bericht zu den Vorlagen der Landschaftsabstimmung vom 24. November 2019 zu unterbreiten.

Totalrevision der Gemeindeverfassung und Gesetz über die politischen Rechte

A. Das Wichtigste in Kürze

Eine Gemeindeverfassung beinhaltet elementare Vorschriften über das Funktionieren und die Gestaltung des Gemeinwesens. Sie regelt insbesondere die Grundzüge der Organisation einer Gemeinde, die Zuständigkeiten ihrer Organe inklusive der Finanzkompetenzen und die grundlegenden politischen Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner. Die geltende Gemeindeverfassung wurde in der Volksabstimmung vom 30. März 1919 angenommen und feiert somit dieses Jahr ihren 100. Geburtstag. Im Verlauf eines Jahrhunderts veränderten sich die rechtlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen immer wieder. Um eine gute juristische Qualität und die praktische Anwendbarkeit der Gemeindeverfassung im Alltag sicherzustellen, wurden daher mehrere Teilrevisionen durchgeführt, was zahlreiche Fussnoten, Streichungen und Einschübe zur Folge hatte. Die geltende Gemeindeverfassung ist damit unübersichtlich geworden und deren Lesbarkeit ist beeinträchtigt. Auch in sprachlicher und struktureller Hinsicht drängen sich Verbesserungen auf. Ausserdem sind einige Bestimmungen veraltet oder überflüssig. Aufgrund eines parlamentarischen Vorstosses wurde die Totalrevision der Gemeindeverfassung in die Wege geleitet.

Die Totalrevision einer Verfassung darf sich allerdings nicht nur mit formellen und sprachlichen Anpassungen begnügen. Sie wurde daher auch als Chance genutzt, die Gemeindeverfassung inhaltlich zu modernisieren, Rechtslücken zu schliessen, unnötige Bestimmungen zu streichen oder in andere Erlasse zu verlagern sowie Anpassungen an tatsächliche Gegebenheiten vorzunehmen. Um die Verfassung inhaltlich zu entlasten und einen schlanken Erlass zu schaffen, wurden ein Gesetz über die politischen Rechte erarbeitet und einige nicht verfassungsrelevante Bestimmungen von der Verfassung in das Gesetz ausgelagert. Die neue Verfassung ist nun sprachlich und strukturell perfektioniert. Inhaltlich wurde an Bewährtem festgehalten, gleichzeitig aber wurden einige notwendige Neuerungen eingeführt. Insgesamt vermag das Regelwerk nun die Anforderungen an eine moderne Gemeindeverfassung im Kanton Graubünden zu erfüllen.

Sowohl die totalrevidierte Gemeindeverfassung (DRB 10) als auch das Gesetz über die politischen Rechte (DRB 10.1) unterliegen der Volksabstimmung.

B. Ausgangslage

Der Grosse Landrat unterstützte anlässlich seiner Sitzung vom 3. Dezember 2015 ein am 12. Februar 2015 eingereichtes Postulat, das den Kleinen Landrat zur Totalrevision der Gemeindeverfassung aufforderte. Entstanden ist in der Folge ein Regelwerk, bestehend aus der Verfassung und einem Gesetz über die politischen Rechte. Dieses Regelwerk wurde im Rahmen einer Vernehmlassung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Aus den eingereichten Stellungnahmen konnte zusammenfassend festgestellt werden, dass die Totalrevision der 100-jährigen Gemeindeverfassung befürwortet und als notwendig erachtet wird. Die grundsätzliche Zustimmung schloss jedoch Kritik in einzelnen Punkten nicht aus. Insgesamt ergaben sich aufgrund der Eingaben in der Vernehmlassung ein paar Änderungen an den Entwürfen. Details können dem Auswertungsbericht vom 5. November 2018 entnommen werden, welcher bei der Gemeindekanzlei einsehbar ist.

Der Erlass von Gemeindeverfassungen unterliegt der deklaratorischen Genehmigung durch die Regierung des Kantons. Die totalrevidierte Gemein-

deverfassung wurde deshalb dem kantonalen Amt für Gemeinden zur Vorprüfung unterbreitet, welches den nun dem Volk vorliegenden Verfassungsentwurf als genehmigungsfähig erachtete.

Sodann wurden die Verfassung und das Gesetz über die politischen Rechte zunächst von einer parlamentarischen Vorberatungskommission behandelt und anschliessend vom Grossen Landrat am 22. August 2019 einstimmig zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

C. Um was geht es in den beiden Erlassen

Vorlage 1a: Verfassung

Übersichtlichkeit, Struktur und sprachliche Verbesserungen

Die heutige Gemeindeverfassung datiert vom 30. März 1919 und ist somit 100 Jahre alt. Um die Gemeindeverfassung dennoch regelmässig zu modernisieren und übergeordnetem Recht anzupassen, waren in dieser langen Zeit diverse Teilrevisionen unabdingbar. Dies führte dazu, dass Lesbarkeit und Übersichtlichkeit litten. Mit der Totalrevision wird der Anspruch verfolgt, die Verfassung gut und logisch zu strukturieren, was zu Änderungen im Aufbau führte. Ferner wurde sie in sprachlicher Hinsicht den neusten Empfehlungen im Bereich der Rechtssetzungstechnik angepasst.

Verschlankung

Die Totalrevision der Gemeindeverfassung verfolgt das Ziel einer schlanken Verfassung, die sich auf das Wesentliche beschränkt und so ihrem Charakter als Grundgesetz gerecht wird. Zu beachten ist allerdings, dass es zahlreiche Bestimmungen gibt, die aufgrund ihrer Bedeutung und des Regelungsgegenstandes in eine Verfassung gehören. Nur so kann die Gemeindeverfassung die ihr zugeordneten Funktionen erfüllen. Nicht verfassungsrelevante Bestimmungen sollen je nach ihrer Wichtigkeit auf Gesetzes- oder gar Verordnungsebene geregelt werden. So wurden ein Gesetz und eine Verordnung über die politischen Rechte entworfen, um die Verfassung zu entlasten. Fer-

ner wurden verschiedene Detail-Regelungen in die Geschäftsordnungen des Grossen Landrats und des Kleinen Landrats überführt.

Wechsel zum fakultativen Gesetzesreferendum

In der geltenden Verfassung ist vorgesehen, dass der Erlass und die Änderung von Gesetzen dem obligatorischen Referendum unterliegen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Qualität des Davoser Rechtsbuchs darunter leidet. Die heute gesetzlich zu regelnden Sachverhalte sind komplexer geworden; ausserdem muss die Gesetzgebung immer rascher auf Veränderungen reagieren. Vollzugsschwierigkeiten, die mit einer Änderung eines einzigen Artikels in einem Gesetz gelöst werden könnten, werden bislang wegen der obligatorischen Volksabstimmung nicht behoben; dies führt zu unbefriedigenden Resultaten. Eine Volksabstimmung auch zu einer „kleinen“ Gesetzesänderung zieht immer einen erheblichen personellen und finanziellen Aufwand mit sich. Dieser lässt sich für kleinere Revisionen kaum rechtfertigen, weshalb man aus diesem Grund die Anpassungen nicht vornimmt. Insgesamt führt dies zu einer schlechten Qualität des Davoser Rechtsbuchs, weil es zu übergeordnetem Recht widersprüchliche Bestimmungen aufweist und Regelungen enthält, die nicht mit der praktischen Wirklichkeit übereinstimmen. Ferner führt das obligatorische Gesetzesreferendum auch dazu, dass das Volk über an sich unbestrittene Vorlagen befinden muss. Die Mitwirkung der Stimmberechtigten bei Gesetzen soll demnach neu über das fakultative Referendum garantiert werden. Die Hürde für das Ergreifen des fakultativen Referendums ist in der Gemeinde Davos bei rund 6800 Stimmberechtigten nicht hoch. Nur rund 4.4% der Stimmberechtigten (300 von rund 6800) müssen dazu bewegt werden, ein Referendumsbegehren zu unterzeichnen. Diese 300 Unterschriften sind bei Geschäften mit einer gewissen Bedeutung, wie der Vergleich mit Volksinitiativen zeigt, leicht zu sammeln. Der Erlass der Gemeindeverfassung sowie jegliche Änderung derselben sollen wie bisher dem obligatorischen Referendum unterliegen.

Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen wurden im Rahmen eines grösseren Revisionsprojekts überarbeitet und mit der Volksabstimmung vom 26. November 2000

neu festgelegt. Da diese Revision nun beinahe 20 Jahre zurückliegt, drängte sich eine Überprüfung auf. Ziel ist es, eine Zuständigkeitsordnung zu schaffen, die einerseits ein rasches und sachgerechtes Handeln erlaubt und andererseits genügend demokratisch legitimiert ist. Je gewichtiger ein Entscheid ist, umso stärker muss die demokratische Legitimation sein. Es wurde ein umfassender Vergleich mit anderen Gemeinden im Kanton gemacht, welcher zum Schluss führte, dass einige Änderungen durchaus angebracht sind. Die vorgeschlagenen Änderungen sind aufeinander abgestimmt und schaffen eine Balance zwischen den erwähnten Anforderungen.

Organisation der Gemeinde

Die Organisation bzw. der Aufbau der Gemeinde funktioniert gut; dementsprechend werden nur wenige Änderungen vorgeschlagen. Als organisatorische Neuerung soll die Landschreiberin oder der Landschreiber nicht mehr vom Grossen Landrat gewählt werden, sondern wie andere Angestellte der Verwaltung vom Kleinen Landrat bestimmt werden können. Dies entspricht auch den Regelungen in anderen Gemeinden. Obschon die Landschreiberin oder der Landschreiber viel im Kontakt mit dem Grossen Landrat ist und als Bindeglied zwischen Verwaltung und Grosse Landrat angesehen werden kann, ist sie oder er Führungsmässig eindeutig der Exekutive unterstellt. Angestellte der Gemeinde dürfen aus Gründen der Gewaltentrennung bereits heute nicht dem Grossen Landrat angehören. Die bisherige Sonderregelung für von der Gemeinde angestellte Lehrpersonen, welche als einzige Gemeindeangestellte auch dem Grossen Landrat angehören dürfen, wurde aus dem geltenden Recht nicht übernommen. Es sind keine sachlichen Gründe ersichtlich, weshalb angestellte Lehrpersonen anders behandelt werden sollen als die übrigen Gemeindeangestellten. Der bisherige Art. 6b Abs. 2 der Gemeindeverfassung ist nur schwer mit dem Rechtsgleichheitsgebot vereinbar.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Neben den soeben erwähnten Hauptänderungen enthält die neue Verfassung weitere wichtige Bestimmungen. Nachfolgend werden einige ausgewählte Bestimmungen kommentiert. Der gesamte Erlasstext ist in der diesem Amtsbericht beiliegenden separaten Broschüre zu finden.

Art. 3 und 4 (Aufgaben): Art. 3 umschreibt die Aufgaben der Gemeinde in einer sehr allgemeinen Form. Art. 3 Abs. 3 bringt ausserdem zum Ausdruck, dass die Gemeinde nicht alle Aufgaben selber erfüllt, sondern teilweise auf regionaler Ebene zusammenarbeitet. Art. 4 enthält eine konkretere Auflistung von Gemeindeaufgaben. Diese erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll die wichtigsten Elemente aufzeigen. Direkte Ansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Die Aufgaben in Art. 4 werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Eine Aufzählung nach politischer oder wirtschaftlicher Bedeutung ist nicht sinnvoll, da eine eindeutige Reihenfolge nicht definiert werden kann.

Art. 7 bis 18 / II. Titel (Politische Rechte): Im Sinne einer allgemeinen Bemerkung zu den politischen Rechten ist darauf hinzuweisen, dass im kantonalen Recht diverse Vorgaben zu finden sind, welche von der Gemeinde Davos beachtet werden müssen. Um die Verfassung zu entlasten, wurde ein neues Gesetz über die politischen Rechte entworfen und diverse Verfassungsartikel in dieses Gesetz überführt. Die Bestimmungen der Verfassung zu den politischen Rechten stehen folglich im Zusammenhang mit anderen kantonalen und kommunalen Vorschriften.

Art. 8 (Wählbarkeit): Die Wählbarkeit in die Organe der Gemeinde gemäss Art. 19 bleibt unverändert und ist den Stimmberechtigten (vgl. Art. 7) vorbehalten (Art. 8 Abs. 1). Am 24. September 2017 stimmte das Volk einem neuen Berufsfachschulgesetz sowie einer Teilrevision der Verfassung zu. Letztere ermöglicht, dass in Kommissionen der Gemeinde Davos wie beispielsweise im Berufsschulrat auch Personen ohne Wohnsitz in Davos Einsitz nehmen können, was mit Art. 8 Abs. 2 zum Ausdruck gebracht wird. Beratende Kommissionen des Kleinen Landrats werden mittels Verordnung und Kommissionen mit Entscheidbefugnissen mittels Gesetz legitimiert (vgl. Art. 46). In den jeweiligen Erlassen muss dann auch die Wählbarkeit geregelt werden. Ist dies nicht der Fall, gilt subsidiär Art. 8 Abs. 1.

Art. 10 bis 12 (Volksinitiative): Zur Initiative werden in der Verfassung nur die wesentlichen Grundsätze festgehalten. Ausführlichere Verfahrensbestimmungen finden sich neu im Gesetz über die politischen Rechte. Inhaltlich wurden im Zusammenhang mit der Initiative keine Änderungen angestrebt.

Insbesondere kommt eine Initiative nach wie vor zustande, wenn sie innerhalb von drei Monaten durch 500 Stimmberechtigte unterzeichnet wird.

Art. 13 bis 17 (Referendum): Die kommunalen Bestimmungen über das obligatorische und fakultative Referendum erfahren, wie bereits ausgeführt, einige Änderungen. Die Finanzkompetenzen wurden angepasst und neu das fakultative Gesetzesreferendum eingeführt. Bezüglich des Verfahrens ändert sich nichts. Ausserdem kann der Grosse Landrat neue Beschlüsse, die in seine abschliessende Kompetenz fallen, dem fakultativen Referendum unterstellen (Art. 14 Abs. 2). Dies soll es dem Grossen Landrat ermöglichen, politisch sehr bedeutsame Entscheide mit einem Mehrheitsbeschluss den Stimmberechtigten zugänglich zu machen, sofern 300 Stimmberechtigte dies verlangen.

Art. 16 (Variantenabstimmung): Neu eingeführt wird die Variantenabstimmung. Die Regelung wurde aus Art. 19 der Kantonsverfassung entnommen. Mit dieser Möglichkeit kann der politische Prozess beschleunigt werden, da ein besonders umstrittener Punkt einer Vorlage «separat» zur Abstimmung gebracht werden kann. Die Variantenabstimmung wird ohnehin immer nur angewendet werden, wenn sie sich offensichtlich aufdrängt, da die Handhabung komplizierter ist, als wenn das Geschäft als Ganzes mit einer einzigen Abstimmungsfrage abgeschlossen werden kann.

Art. 20 (Amsdauer und Amtszeitbeschränkung): Als Gemeindebehörden im Sinne von Art. 20 Abs. 1 gelten die von den Stimmberechtigten gewählten Organe gemäss Art. 19 lit. b bis d. Die Amsdauer der Geschäftsprüfungskommission entspricht als ständige parlamentarische Kommission jener des Grossen Landrats. Dies gilt auch für andere ständige parlamentarische Kommissionen, zumindest soweit die kommunale Gesetzgebung keine andere Regelung vorsieht. Für nicht ständige Kommissionen besteht verständlicherweise keine feste Amsdauer. Eine Person kann gleichzeitig höchstens 12 Jahre derselben Gemeindebehörde oder Kommission angehören. Die maximale Amtszeit beträgt insgesamt höchstens 24 Jahre, wobei die Zugehörigkeit zu einer Kommission gemäss Art. 46 Gemeindeverfassung nicht mitgezählt wird.

Art. 24 (Ausstandspflicht): Aktuell wird die Ausstandspflicht in der Geschäftsordnung des Grossen Landrats geregelt. Aufgrund der praktischen Bedeutung ist, wie in anderen Gemeinden auch, neu eine Ausstandsregelung in der Verfassung vorzusehen. Dies ist auch aus systematischer Sicht sinnvoller, denn die Ausstandsregelung betrifft nicht nur den Grossen Landrat.

Art. 29 (Konstituierung und Geschäftsordnung): Es wurde bemängelt, dass gemäss der geltenden Regelung der Grosse Landrat zu Beginn des Jahres nicht über einen Landratspräsidenten verfügt, und die Einladung zur ersten Sitzung durch den Landammann erfolgt. Die neuen Bestimmungen in der Verfassung sind nun so formuliert, dass im Rahmen der Geschäftsordnung des Grossen Landrats eine Lösung für diese unbefriedigende Situation gefunden werden konnte. Es ist allerdings nicht notwendig, diese Regelung in der Verfassung festzuhalten.

Art. 32 (Aufgaben, a) Grundsatz): Art. 21 der geltenden Gemeindeverfassung, welcher die subsidiäre Zuständigkeit dem Grossen Landrat zuweist, widerspricht dem kantonalen Recht. Gemäss Art. 37 Gemeindegesetz des Kantons Graubünden muss der Gemeindevorstand alle Aufgaben, die nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Gemeinde einem anderen Organ zugewiesen sind, erfüllen. Entsprechend wurde die geltende Regelung ersatzlos gestrichen.

Art. 33 (Aufgaben, b) Rechtssetzung): Wichtige Bestimmungen müssen in der Form eines Gesetzes erlassen werden. Der Erlass einer Personalverordnung kann daher künftig nicht mehr durch den Grossen Landrat erfolgen. Die jetzige Personalverordnung kann aber bis zu einer Revision bestehen bleiben und weiterhin angewendet werden (vgl. Art. 58).

Art. 38 (Stellung der Ratsmitglieder): Art. 30 Abs. 3 der geltenden Verfassung befasst sich mit dem Beschäftigungsumfang des Landammanns, wobei Einzelheiten im Gesetz über die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Davos (DRB 10.8) geregelt werden sollen. Es ist systematisch sinnvoller, die Frage des Beschäftigungsumfangs und etwaiger Nebenerwerbstätigkeiten abschliessend in der Verfassung zu regeln und im genannten Gesetz die Frage der Entschädigungen. Im Vergleich zur heutigen

Fassung ist die Bestimmung weniger detailliert, aber nicht weniger streng. Die zusätzlich erwähnten Aspekte fallen ebenfalls unter die Formulierung im Entwurf. Diese Neugestaltung bedingt eine Fremdänderung von Art. 5 des Gesetzes über die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Davos.

Art. 40 (Leitung): Gemäss der geltenden Verfassung bekleidet dasjenige Mitglied des Kleinen Landrats das Amt der Statthalterin bzw. des Statthalters, welches bei den Wahlen am meisten Stimmen erzielt. In der Botschaft an den Grossen Landrat wurde als wesentliche Neuerung vorgeschlagen, dass die Statthalterin oder der Statthalter künftig vom Kleinen Landrat selbst bestimmt werden könnte. Bereits in der Vernehmlassung zeichnete sich ab, dass man dieser Änderung kritisch gegenüber stand und an der aktuellen Regelung festhalten möchte. Auch der Grosse Landrat sprach sich für die Beibehaltung der bisherigen Regelung aus (siehe Art. 36 Abs. 3). Die Statthalterin oder der Statthalter ist die Stellvertretung der Frau Landammann oder des Herrn Landammann. Sollte letztere bzw. letzterer längerfristig verhindert sein oder gar definitiv ausfallen, muss die Statthalterin oder der Statthalter in der Lage sein, die Gemeindeverwaltung zu führen. Dies ist eine besondere Herausforderung, insbesondere auch vor dem Hintergrund, als dass die Stelle der Frau Landammann oder des Herrn Landammann eine Vollzeitbeschäftigung ist, jene der Statthalterin oder des Statthalters jedoch nur 50%. Entsprechend soll für den Fall, dass sich ein langer Ausfall der Frau Landammann oder des Herrn Landammann abzeichnet, die Statthalterin oder der Statthalter für diese Zeit auf das Amt verzichten können. Der Kleine Landrat soll in einer solchen Ausnahmesituation dasjenige Mitglied als Vertretung bestimmen können, welches aus beruflicher und privater Sicht am besten dazu in der Lage ist, eine solche Aufgabe übernehmen zu können.

Art. 46 (Kommissionen): Die Regelungen zu den Kommissionen warfen immer wieder Fragen auf. Die neue Bestimmung soll diese Fragen nun klären. Ausserdem sollen die Kommissionen mit Exekutivbefugnissen neu Kommissionen mit Entscheidbefugnissen genannt werden, da dieser Begriff für einen Laien besser verständlich erscheint. Grundsätzlich soll jedoch der Ist-Zustand beibehalten werden. Eine Kommission mit Entscheidbefugnissen ist wie bis anhin mittels Gesetz zu schaffen; eine beratende Kommission kann mittels

Verordnung eingesetzt werden. Zu bemerken ist an dieser Stelle, dass Art. 35 lit. a vorsieht, dass der Grosse Landrat seine Kommissionen selbst wählt. Welche parlamentarischen Kommissionen es gibt, deren Stellung und Aufgaben ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Grossen Landrats.

Art. 49 (Schulrat): Die wichtigen kommunalen Bestimmungen zum Schulrat befinden sich im Gemeindegesetz über die Volksschule. Da der Schulrat ein Organ der Gemeinde ist und damit einen wichtigen Pfeiler in der Gemeindeorganisation darstellt, wird er in Art. 49 explizit aufgeführt.

Art. 50 und 51 (Geschäftsprüfungskommission): Die Geschäftsprüfungskommission ist gemäss kantonalem Gemeindegesetz ein zwingendes Organ der Gemeinde. In der Verfassung werden die wesentlichsten Grundsätze wie die Zusammensetzung, die Wahl sowie die Aufgaben dargelegt. Der Grosse Landrat erlässt in seiner Geschäftsordnung weitere Vorschriften zur Geschäftsprüfungskommission.

Art. 55 / V. Titel (Bürgergemeinde): In Davos existiert nach wie vor eine Bürgergemeinde. Sie übernimmt im Rahmen der Einbürgerungen die ihr gemäss kantonalem Recht zugeordneten Aufgaben.

Art. 56 bis 59 / VI. Titel (Schluss- und Übergangsbestimmungen): Es wird sichergestellt, dass Erlasse, die von einer gemäss neuer Verfassung nicht mehr zuständigen Behörde erlassen worden sind, bis zu einer Revision weiterhin angewendet werden können (Art. 58 Abs.1). Ausserdem wird gewährleistet, dass bei einer allfälligen Abweisung des Gesetzes über die politischen Rechte durch das Volk keine Lücken hinsichtlich der Verfahrens- und Detailbestimmungen entstehen (Art. 58 Abs. 4).

Vorlage 1b: Gesetz über die politischen Rechte

Neues Gesetz

Die meisten vorhandenen Regelungen zu den politischen Rechten finden sich in der geltenden Gemeindeverfassung sowie in der kommunalen Verordnung über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen in der Gemeinde Davos. Diese wurden nun, wie mehrfach erwähnt, teilweise in das neu geschaffene Gesetz oder in die neu geschaffene Verordnung über die politischen Rechte überführt, was eine Verschlankung der Verfassung zur Folge hat. Dieses Vorgehen wurde beispielsweise auch beim Kanton Graubünden und in der Stadt Chur gewählt. So werden unter anderem die Regelung des Grundsatzes zur Amtsenthebung und Amtseinstellung in der Gemeindeverfassung beibehalten. Die weiteren eher verfahrenstechnischen Bestimmungen zu dieser Thematik werden von der geltenden Verfassung in das Gesetz über die politischen Rechte überführt. Weiter wird beispielsweise auch der Grundsatz betreffend Amtsgelübde im Gesetz über die politischen Rechte festgehalten und nicht mehr in der Verfassung.

Die kantonalen Erlasse über die politischen Rechte enthalten ebenfalls ausführliche Regelungen, die in der Praxis bereits heute angewendet werden. Aus diesem Grund ist es nicht nötig, alles nochmals zu wiederholen. Im neuen Gesetz wird daher geregelt, dass das kantonale Gesetz über die politischen Rechte subsidiär gilt, sofern das kommunale Recht keine Regelung vorsieht. Geregelt werden soll auf kommunaler Ebene nur Wichtiges oder Notwendiges.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Nachfolgend werden einige ausgewählte Bestimmungen kommentiert. Der gesamte Erlasstext ist in diesem Amtsbericht zu finden.

Art. 3 (Organisation): Wie bis anhin ist die Landschreiberin oder der Landschreiber für die Organisation und Abwicklung von Wahlen und Abstimmungen verantwortlich.

Art. 4 bis 10 / II. Titel (Verfahren): Die Bestimmungen zum Verfahren von Wahlen und Abstimmungen ändern sich nur geringfügig. In Anlehnung an eine zukünftige Regelung im kantonalen Gesetz über die politischen Rechte wird der Abstand zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang von vier auf neun Wochen erhöht. Die Gemeinde sollte hier keine abweichende Regelung aufstellen, denn dies würde zu komplizierten Verhältnissen führen.

Art. 11 bis 14 / III. Titel (Wahlen): Auch für die Wahlen werden die Bestimmungen in inhaltlicher Hinsicht weitgehend vom geltenden Recht übernommen. Neu wird in Art. 12 Abs. 4 festgelegt, wer die Losziehung durchführt, wenn bei einer Wahl mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten.

Art. 15 bis 22 / IV. Titel (Initiative) und Art. 23 bis 25 / V. Titel (Referendum): Bisher enthielt die geltende Verfassung nur sehr wenige Regelungen zum Verfahrensablauf betreffend die Initiative und das fakultative Referendum. Man orientierte sich jeweils sinngemäss am kantonalen Recht. Der Klarheit halber erscheint es angezeigt, einige Aspekte im kommunalen Recht explizit festzulegen. Die neue Regelung fällt daher insgesamt ausführlicher aus und orientiert sich an Art. 54 ff. und Art. 73 ff. des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte. Die Regelungen sind ausserdem im Zusammenhang mit Art. 10 bis Art. 15 der totalrevidierten Gemeindeverfassung zu lesen.

Art. 31 und 32 / VII. Titel (Schlussbestimmungen): Mit Art. 32 wird sichergestellt, dass das Gesetz über die politischen Rechte nur in Kraft tritt, sofern die Gemeindeverfassung vom Volk angenommen wird.

D. Beratung im Grossen Landrat

Der Grosse Landrat beriet die Verfassung und das Gesetz über die politischen Rechte an seiner Sitzung vom 22. August 2019.

Diskutiert wurde zunächst über die Präambel der Gemeindeverfassung. Dass eine Gemeindeverfassung eine Präambel enthält, ist weder zwingend noch im Kanton Graubünden üblich. Eine Präambel bietet jedoch einen feierlichen Einstieg in den Erlass und ermöglicht es, die wichtigsten Werte und

Visionen der Gemeinde im Davoser Rechtsbuch festzuhalten. Diese ist zwar nicht direkt verbindlich, d.h. es können beispielsweise aus ihr keine Gesetzgebungsaufträge oder Individualrechte abgeleitet werden. Allerdings kann sie zur Auslegung beigezogen werden. Die Verfassung soll für alle Einwohner und Einwohnerinnen gleichermaßen gelten, unabhängig von der Glaubensrichtung oder einer atheistischen Weltanschauung. Entsprechend wurde auf eine Anknüpfung an die christliche Herkunft oder auf einen Gottesbezug bewusst verzichtet, was zu Diskussionen führte. Währendem zwei Ratsmitglieder einem diesbezüglichen Änderungsantrag zustimmten und eine Person sich der Stimme enthielt, stimmten 13 Ratsmitglieder der vom Kleinen Landrat vorgeschlagenen Formulierung zu.

Der dem Grossen Landrat vorgelegte Verfassungsentwurf enthielt ausserdem ein Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung, welche seit mindestens fünf Jahren in Davos wohnhaft sind. Bereits die Vernehmlassung zeigte, dass das Ausländerstimmrecht umstritten ist. Auch aufgrund der Befürchtung, dass diese Bestimmung die Annahme der Verfassung durch das Volk gefährden könnte, verlangten 13 der 16 Ratsmitglieder das Ausländerstimmrecht aus der Verfassung zu streichen. Aufgrund eines bereits eingereichten politischen Vorstosses wird das Volk voraussichtlich zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer separaten Abstimmung über diese Frage entscheiden können.

Schliesslich gab die Unvereinbarkeitsregelung zur Diskussion Anlass. Angestellte der Gemeinde Davos können bereits nach der geltenden Verfassung nicht dem Grossen Landrat angehören. Neu können zudem von der Gemeinde angestellte Lehrerinnen und Lehrer nicht dem Grossen Landrat angehören. Mit der Unvereinbarkeitsregelung will man die personelle Gewaltenteilung stärken. Der Antrag, die bisherige Sonderregelung für von der Gemeinde angestellte Lehrerinnen und Lehrer beizubehalten, sowie der Antrag, die Regelung nur auf Kadermitarbeiter der Gemeinde zu beschränken, wurden je mit 13 Nein-Stimmen zu 3 Ja-Stimmen verworfen.

Im Rahmen der Schlussabstimmung stimmte der Grosse Landrat der Vorlage mit 16 Ja-Stimmen ohne Enthaltung sowie ohne Gegenstimme zu.

E. Weitere Informationen

Ergänzende und thematisch vertiefte Informationen können den Sitzungsunterlagen und dem Protokoll des Grossen Landrats entnommen werden. Diese Unterlagen können durch die Stimmberechtigten ab sofort im 1. Stock des Rathauses während den Büroöffnungszeiten eingesehen oder via Webseite der Gemeinde bezogen werden (www.gemeindedavos.ch ⇒ Politik & Verwaltung ⇒ Grosser Landrat ⇒ Sitzungsunterlagen ⇒ 22.08.2019). Die Sitzung des Grossen Landrats kann zudem als Tonprotokoll abgehört werden.

F. Schlussbemerkungen

Die geltende Verfassung feiert dieses Jahr ihr 100-jähriges Jubiläum. Nach dieser langen Zeit drängt sich eine Erneuerung auf. Es ist an der Zeit, neue staatsrechtliche Grundlagen einzuführen, die es erlauben, zukünftige Aufgaben sinnvoll zu lösen, und die wiederum für einige Jahrzehnte Bestand haben. Die vorliegende totalrevidierte Verfassung und das Gesetz über die politischen Rechte sind das Ergebnis gründlicher Vorarbeiten. Die offen und breit kommunizierte Vernehmlassung, an welcher alle teilnehmen konnten, und die Resultate der Beratungen im Parlament zeigten, dass die Vorlage im Grundsatz von allen mitgetragen werden kann. Bei der Abstimmung über die neue Verfassung ist zu beachten, dass es nicht möglich ist, über jeden Artikel einzeln abzustimmen, sondern die Verfassung als Ganzes beurteilt werden muss. Den Davoser Stimmberechtigten werden vorliegend zwei breit abgestützte und moderne Erlasse vorgelegt, welche sinnvolle Neuerungen einführen, gleichzeitig jedoch bewährte Grundlagen beibehalten.

G. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger,

- dem Erlass der totalrevidierten Gemeindeverfassung zuzustimmen (Abstimmungsvorlage 1a);
- dem Erlass des Gesetzes über die politischen Rechte zuzustimmen (Abstimmungsvorlage 1b).

Der Grosse Landrat hat beide Abstimmungsvorlagen mit 16 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen verabschiedet.

Davos, 21. Oktober 2019

Mit freundlichen Grüssen

Gemeinde Davos
Der Landammann
Tarzisius Caviezel

Abstimmungsvorlagen

zur Landschaftsabstimmung vom 24. November 2019

Totalrevision der Gemeindeverfassung und Gesetz über die politischen Rechte

1a. Totalrevision der Gemeindeverfassung

– Verfassungstext

Der Text der Verfassung der Gemeinde Davos befindet sich in der beiliegenden separaten Broschüre.

– Änderung von Art. 5 des Gesetzes über die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Davos (Fremdänderung)

Das Gesetz über die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Davos (DRB 10.8) wird wie folgt geändert:

Art. 5 (geändert)

- b) Landammann Entschädigungen aus Tätigkeiten des Landammanns wie Vertretungen der Gemeinde in gesetzlich vorgesehenen Fällen, die Ausübung eines Grossratsmandats oder weitere Nebenbeschäftigungen gemäss Art. 38 der Gemeindeverfassung, Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen ausgenommen, sind der Gemeinde Davos abzuliefern.

1b. Gesetz über die politischen Rechte

– Gesetzestext

Gesetz über die politischen Rechte der Gemeinde Davos (DRB 10.1)

In der Urnenabstimmung vom [...] angenommen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

- ¹ Dieses Gesetz regelt im Rahmen des übergeordneten Rechts:
- die kommunalen Wahlen und Abstimmungen,
 - die Ausübung des Initiativ- und Referendumsrechts in Gemeindeangelegenheiten sowie
 - die Einstellung im Amt und die Amtsenthebung.
- ² Es gilt auch für die Durchführung kantonaler und eidgenössischer Wahlen und Abstimmungen sowie für die Durchführung des Referendums- und Initiativrechts in kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten, soweit dafür nicht kantonale und bundesrechtliche Vorschriften bestehen.

Art. 2

Subsidiär anwendbares Recht

Sofern dieses Gesetz oder die darauf abgestützte Verordnung keine Regelungen vorsieht, gilt das kantonale Gesetz über die politischen Rechte¹ sinngemäss.

Art. 3

Organisation

Die Organisation und Abwicklung von Wahlen und Abstimmungen obliegen der Landschreiberin oder dem Landschreiber, sofern durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt wird.

II. Verfahren

Art. 4

Anordnung und Zeitpunkt

- ¹ Der Zeitpunkt der Wahlen und Abstimmungen wird durch den Kleinen Landrat angeordnet. Die kantonalen Vorgaben sind zu beachten.
- ² Die Wahlen gemäss diesem Gesetz finden im zweiten Quartal des Jahres statt.

¹ BR 150.100

- ³ Ein zweiter Wahlgang ist in der Regel neun Wochen nach dem ersten durchzuführen.
- ⁴ Treten während der Amtsdauer Vakanzen ein, setzt der Kleine Landrat innert angemessener Frist eine Ersatzwahl an, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht spätestens innerhalb der nächsten neun Monate stattfindet.

Art. 5

Publikation zur Ankündigung von Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen werden anfangs der dritten Woche vor deren Durchführung unter Bekanntgabe der Vorlagen oder Wahlen im amtlichen Publikationsorgan und auf der Homepage der Gemeinde Davos publiziert.

Art. 6

Zustellung des Stimm- und Wahlmaterials

Die Stimmberechtigten erhalten die Unterlagen, bestehend aus Stimmrechtsausweis, Stimm- und Wahlzettel und Abstimmungserläuterungen frühestens vier Wochen und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag.

Art. 7

Ermittlung der Ergebnisse bei Abstimmungen

- ¹ Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.
- ² Erlaubt die Verfassung die Annahme von zwei alternativen Vorlagen und erhalten beide mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, gibt eine Stichfrage den Ausschlag.

Art. 8

Publikation der Resultate

- ¹ Das Wahl- oder Abstimmungsergebnis ist in der dem Wahl- oder Abstimmungstermin unmittelbar folgenden Ausgabe des Publikationsorgans der Gemeinde zu publizieren.

Art. 9

Rechtsmittel

- ¹ Beim Kleinen Landrat kann Beschwerde geführt werden:
- a) wegen Verletzung des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten;

- b) wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung von kommunalen Abstimmungen und Wahlen;
- c) gegen den Entscheid der Landschreiberin oder des Land-schreibers betreffend die Änderung des Titels einer Initiative und die Form der Unterschriftenliste.

² Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der amtlichen Bekanntgabe der Ergebnisse einer Wahl oder Abstimmung einzureichen. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Recht.

³ Entscheide des Kleinen Landrats können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Art. 10

Erwahrung

Die Erwahrung der Wahl- oder Abstimmungsergebnisse erfolgt nach Ablauf der Rechtmittelfristen durch den Kleinen Landrat.

III. Wahlen

Art. 11

Wahlen

- ¹ Die Wahl der Frau Landammann oder des Herrn Landammann wird als Einzelwahl durchgeführt.
- ² Je als Gesamtwahlen werden folgende Wahlen durchgeführt:
- a) die Wahl der weiteren Mitglieder des Kleinen Landrats;
 - b) die Wahl der Mitglieder des Grossen Landrats;
 - c) die Wahl der weiteren Mitglieder des Schulrats.

Art. 12

Ermittlung des Wahlergebnisses

- ¹ Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht hat.
- ² Die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Erreichen mehr Personen das absolute Mehr, als Sitze zu vergeben sind, so entscheidet die höhere Stimmenzahl.

³ Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.

⁴ Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten, so entscheidet die Wahl oder die Reihenfolge des Einsitzes das Los. Der Präsident oder die Präsidentin des Stimmbüros führt die Losziehung durch.

Art. 13

Unvereinbarkeiten

¹ Unvereinbarkeit gemäss Art. 23 der Gemeindeverfassung schliesst Wählbarkeit nicht aus.

² Bei einer Wahl in mehrere Behörden, für die eine Unvereinbarkeit gilt, muss sich die gewählte Person binnen dreier Tage nach der amtlichen Publikation der Resultate entscheiden, welcher Behörde sie angehören will.

³ Bei einer Wahl in eine Behörde, welcher die gewählte Person aufgrund ihrer Anstellung nach der Unvereinbarkeitsbestimmung nicht angehören kann, darf sie entweder die Wahl nicht annehmen oder muss die Anstellung bei der Gemeinde auf den Amtsantritt aufgeben.

Art. 14

Annahme der Wahl und Amtsgelübde

¹ Wer eine Wahl nicht innert acht Tagen nach Bekanntgabe der Resultate im amtlichen Publikationsorgan ablehnt, hat sie angenommen.

² Die Behördenmitglieder legen ein Amtsgelübde ab. Die Verordnung regelt das Verfahren, den Zeitpunkt und den Wortlaut.

³ Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, wird die Vakanz entsprechend Art. 4 Abs. 4 dieses Gesetzes geregelt.

IV. Initiative

Art. 15

Unterschriftenlisten

¹ Die Initiative kommt durch die Sammlung von Einzelunterschriften auf Unterschriftenlisten zustande.

² Jede Unterschriftenliste hat folgende Angaben zu enthalten:

a) den Titel und den Wortlaut des Initiativbegehrens;

b) das Datum der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan;

c) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel;

d) die Namen und Adressen von mindestens drei und höchstens fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Initiativkomitees, welches befugt sein muss, die Initianten gegenüber dem Grossen und Kleinen Landrat zu vertreten;

e) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer unbefugt an einem Initiativbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 Schweizerisches Strafgesetzbuch²).

Art. 16

Vorprüfung

¹ Das Initiativkomitee reicht vor Beginn der Unterschriftensammlung der Gemeindekanzlei die Unterschriftenliste zur formellen Vorprüfung ein.

² Nach Anhörung des Initiativkomitees verfügt die Landschreiberin oder der Landschreiber die nötigen Änderungen, wenn der Titel der Initiative oder die Form der Unterschriftenliste nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Art. 17

Hinterlegung der Unterschriftenliste; Publikation

¹ Vor Beginn der Unterschriftensammlung ist bei der Gemeindekanzlei die bereinigte Unterschriftenliste zu hinterlegen.

² Titel und Text der Initiative werden von der Gemeindekanzlei im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

Art. 18

Unterschrift

¹ Die Stimmberechtigten müssen ihren Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben und zusätzlich ihre eigenhändige Unterschrift beifügen.

² Schreibunfähige stimmberechtigte Personen können die Eintragung ihres Namenszuges durch eine stimmberechtigte

² SR 311.0

Person ihrer Wahl vornehmen lassen. Diese setzt ihre eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person und bewahrt über den Inhalt der empfangenen Anweisungen Stillschweigen.

³ Die Stimmberechtigten müssen alle weiteren Angaben machen, die zur Feststellung ihrer Identität nötig sind, wie Vornamen, Geburtsdatum und Adresse.

⁴ Sie dürfen die gleiche Initiative nur einmal unterschreiben.

Art. 19

Einreichung Sämtliche Unterschriftenlisten sind der Gemeindekanzlei spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung des Initiativtextes im amtlichen Publikationsorgan einzureichen. Mit der Einreichung ist die Unterschriftensammlung abgeschlossen. Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.

Art. 20

Zustandekommen ¹ Die Gemeindekanzlei prüft, ob die Unterschriftenlisten mit den hinterlegten übereinstimmen, rechtzeitig eingereicht wurden und den Formvorschriften entsprechen.

² Sie ermittelt die Gesamtzahl der gültigen Unterschriften. Der Kleine Landrat entscheidet, ob die Initiative zustande gekommen ist.

Art. 21

Behandlung und Abstimmung Behandlung und Abstimmung über zustande gekommene Initiativen richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Recht.

Art. 22

Rückzug ¹ Jedes Initiativbegehren kann vom Initiativkomitee zurückgezogen werden. Die Rückzugserklärung ist verbindlich, wenn sie durch die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Initiativkomitees gemäss Art. 15 Abs. 2 lit. d unterzeichnet wird.

² Der Rückzug ist bis zur Festsetzung der Volksabstimmung zulässig. Bei einer Initiative in Form der allgemeinen Anre-

gung, welcher der Grosse Landrat zustimmt, ist der Rückzug bis zum Zustimmungsbeschluss zulässig.

V. Fakultatives Referendum

Art. 23

Unterschriftenlisten

¹ Das fakultative Referendum kommt durch die Sammlung von Einzelunterschriften auf Unterschriftenlisten zustande.

² Jede Unterschriftenliste hat folgende Angaben zu enthalten:

a) die Bezeichnung des Gesetzes oder Beschlusses mit dem Datum der Verabschiedung durch den Grossen Landrat;

b) das Begehren um Durchführung einer Volksabstimmung über dieses Gesetz oder diesen Beschluss;

c) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer unbefugt an einem Initiativbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 Schweizerisches Strafgesetzbuch³).

³ Die Unterschriftenlisten dürfen nur ein Gesetz oder einen Beschluss zum Gegenstand haben.

Art. 24

Ergänzende Bestimmungen

Für das Verfahren gelten Art. 18 bis 21 dieses Gesetzes sinngemäss.

Art. 25

Rückzug

Der Rückzug eines Referendums ist nicht zulässig.

³ SR 311.0

VI. Amtsenthebung und Amtseinstellung

Art. 26

- Einleitung, Instruktion
- ¹ Der Grosse Landrat leitet von Amtes wegen oder auf Anzeige hin ein Amtsenthebungsverfahren ein, wenn er von einem Amtsenthebungsgrund gemäss Gemeindeverfassung Kenntnis erhält.
 - ² Die Instruktion des Einleitungsbeschlusses, die Durchführung der Untersuchung und die Instruktion des Endentscheides obliegen der Geschäftsprüfungskommission.
 - ³ In besonderen Fällen kann der Grosse Landrat eine Sonderkommission einsetzen, die höchstens sieben Mitglieder umfasst.

Art. 27

- Untersuchung
- ¹ Der Sachverhalt ist von Amtes wegen zu ermitteln.
 - ² Die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes über die Untersuchungsmittel, die Mitwirkungspflicht der Beteiligten, das rechtliche Gehör und die Akteneinsicht finden sinngemäss Anwendung.

Art. 28

- Amtseinstellung
- Liegen hinreichende Anhaltspunkte für einen Amtsenthebungsgrund gemäss Gemeindeverfassung vor, kann der Grosse Landrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder vorsorglicherweise eine Amtseinstellung, mit oder ohne Lohnkürzung oder -streichung, beschliessen.

Art. 29

- Entscheid
- Entscheide sind zu begründen und den Betroffenen schriftlich sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen.

Art. 30

- Rechtsmittel
- Entscheide des Grossen Landrates betreffend Amtsenthebung und Amtseinstellung können innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 31

- Ausführungsbestimmungen
- Der Kleine Landrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 32

- Inkrafttreten
- Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Urnengemeinde und unter Vorbehalt der gleichzeitigen Annahme der Gemeindeverfassung am 1. Januar 2020 in Kraft.

Davos, 22. August 2019

Gemeinde Davos

Namens des Grossen Landrates

Der Landratspräsident

Philipp Wilhelm

Der Landschreiber

Michael Straub

Informationen zur Stimmabgabe

Das Stimmregister wird am Dienstag, 19. November 2019, um 17.00 Uhr geschlossen. Wer nicht im Besitz des Abstimmungsmaterials ist, kann dieses bis Freitag, 22. November 2019, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei nachbeziehen.

Briefliche Stimmabgabe

Wer brieflich abstimmen will, legt die persönlich ausgefüllten Stimmzettel in das von der Gemeinde zugestellte Stimmkuvert oder notfalls in ein privates, neutrales Kuvert (darf nicht beschriftet werden) und verschliesst dieses. Das verschlossene Kuvert ist zusammen mit dem an der vorgesehenen Stelle persönlich unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das Antwortkuvert zu legen. Notfalls kann ein privates Antwortkuvert verwendet werden. Das Antwortkuvert ist entweder zu frankieren und rechtzeitig der Post zu übergeben oder in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung (beim Eingang des Rathauses) einzuwerfen. Die Sendung muss bis spätestens Sonntag, 24. November 2019, 11.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.

Stimmabgabe an der Urne

Der Standort der Abstimmurne befindet sich im Erdgeschoss des Rathauses am Berglistutz 1, Davos Platz – entweder im Ordnungsamt (O) oder im Eingangsbereich des Rathauses (E). Eine Urnenwache beaufsichtigt die Urne und steht für Fragen bereit. Die Abstimmurne kann wie folgt benutzt werden:

- Mittwoch, 20. November 2019 08:30 – 11:30 und 13:30 – 17:00 Uhr (O)
- Donnerstag, 21. November 2019 08:30 – 11:30 und 13:30 – 17:00 Uhr (O)
- Freitag, 22. November 2019 08:30 – 16:00 Uhr (O)
- Samstag, 23. November 2019 17:00 – 18:00 Uhr (E)
- Sonntag, 24. November 2019 09:30 – 11:00 Uhr (E)

Die Übergabe von Stimmrechtsausweis und Stimmzettel durch Boten oder Stellvertreter ist nicht gestattet.

Davos, 21. Oktober 2019

Gemeinde Davos, Landschreiber Michael Straub